



# Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 15.03.2022



**Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Nartum  
Antragsteller: Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen  
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung  
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen, hat am 03.01.2018 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen im im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises dargestellten Windkraftstandort Nartum beantragt.

Das jetzt beantragte Vorhaben besteht aus

- 5 Windenergieanlagen vom Typ General Electric 5.53-158  
(161 m Nabhöhe, 158 m Rotordurchmesser, 240 m Gesamthöhe, je 5, 3 MW)  
auf den Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Nartum	25	57
	26	24, 29, 34, 37
	27	7

- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen.

Die Gemeinde Gyhum hat eine Veränderungssperre für diesen Bereich beschlossen, so dass derzeit eine abschließende Bearbeitung des Genehmigungsantrags nicht möglich ist; trotzdem soll die Öffentlichkeitsbeteiligung parallel durchgeführt werden.

## Rechtslage

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 3 bis 5 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG. Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist; der UVP-Bericht wurde inzwischen nachgereicht - bedarf jedoch noch der Prüfung.

## Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendige Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- UVP-Bericht des Gutachterbüros ppr Freiraum + Umwelt vom 18.02.2022
- Schallimmissionsprognose des Gutachterbüros T&H Ingenieure vom 22.12.2021
- Schattenwurfgutachten des Gutachterbüros T&H Ingenieure vom 19.11.2018
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachters Birkhoff und Partner vom 21.12.2018
- Ergebnisse und Bewertung der faunistischen Untersuchungen 2016/2017 des Gutachters Ökologis vom 29.09.2018
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Gutachters Birkhoff und Partner vom 21.12.2018
- Darstellung von Kompensationsmaßnahmen
- Wasserrechtlicher Antrag zur Gewässerkreuzung (Peppigenbeek, Graben H10, Clünderbeek)

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde bereits begonnen. Bisher liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

### Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom

**25.03.2022 bis zum 24.04.2022**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden, wobei zum Zeitpunkt dieser Bekanntgabe teilweise diese Stellen corona-bedingt geschlossen sind und Termine nur nach vorheriger Absprache möglich sind:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 318  
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Vorherige Terminvereinbarung: 04261-983 2702 oder [bauamt@lk-row.de](mailto:bauamt@lk-row.de)
- Samtgemeinde Zeven, Rathaus, Am Markt 4, 27404 Zeven, Foyer des Rathauses  
Vorherige Terminvereinbarung: Tel.: 04281-71 6143 oder 6243 oder [pauline.viebrock@zeven.de](mailto:pauline.viebrock@zeven.de) oder [christoph.schiemann@zeven.de](mailto:christoph.schiemann@zeven.de)
- Stadt Rotenburg (Wümme), Rathaus, Große Straße 1, 27356 Rotenburg (Wümme), Altbau, II. OG  
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Mittwoch sowie Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung  
vorherige Terminvereinbarung: Tel.: 04261-710 oder [stadt@rotenburg-wuemme.de](mailto:stadt@rotenburg-wuemme.de)
- Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, Foyer des Rathauses  
Einsichtsmöglichkeiten: Montag 08.00 - 14.00 Uhr, Dienstag 07.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 19.00 Uhr, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
- Gemeinde Horstedt, Moorweg 2, 27367 Horstedt-Stapel  
Nur nach vorheriger Terminvereinbarung: 04288 - 928 978 oder [horstedt@sottrum.de](mailto:horstedt@sottrum.de)

**Auf Grund der derzeitigen Coronalage wird dringend empfohlen, sich vor der Einsichtnahme über die aktuell geltenden Zutrittsregeln zu informieren.**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2022 endet.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zum

**24.05.2022**

schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/20002-19 gebeten. Einwendungen können auch per Mail an [bauamt@lk-row.de](mailto:bauamt@lk-row.de) gesendet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

### Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Montag, den 20.06.2022 ab 10:00 Uhr**  
**Landkreis Rotenburg (Wümme)**  
**Kreishaus Rotenburg (Wümme), Großer Sitzungssaal**  
**Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung, ob der Erörterungstermin wegfällt, auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94
<b>PlanSiG</b>	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBl. I S. 2253 BGBl. I S. 3634
<b>BGBl. I S.</b>	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		
<b>RRÖP 2020</b>	Regionales Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg		

Landkreis Rotenburg (Wümme), 01.03.2022  
Der Landrat